Beilage

3um Paderborner Volksblatte. Ur. 48.

Congress der katholischen Bereine Rheinlands und Westfalens.

*Roln, 16. April. Seute wurde hier ber Congreß ber fa-tholifchen Bereine Rheinlands und Beftfalens mit einem burch Srn. Dombechanten Dr. Iven in ber hiefigen Cathebrale gehal= tenen Sochamte eröffnet, nachdem ichon geftern Abend eine Borver= sammlung ber bereits angefommenen Deputirten ber auswärtigen fa= tholischen Bereine stattgefunden hatte. Nach dem Sochamte begab sich die Bersammlung in den Harssischen Saal, wo Gr. Bachem, der ftellvertretende Brafident des hiefigen "Bius = Bereins", die Anwesenden in einer kurzen Anrede bewillkommte. Die Versammlung conftituirte fich barauf und mabite Grn. Brof. Riffel von Maing zum erften und frn. Abvocat-Unwalt Rubfahmen von Roln gum zweiten Borfigenden. Der hochwürdigfte Berr Erzbischof von Roln, 3. v. Beiffel, beehrte die Verfammlung mit feinem Befuche und murbe mit breima= ligem "boch!" empfangen. Fur bie bas firchliche und sociale Gebiet berührenden Untrage, fur die politischen Fragen und fur die organi= ichen Einrichtungen zur funftigen Berbindung der einzelnen Bereine murben brei Sectionen gebildet. Gegenftand ber Berathung bilben folgende Antrage:

Vom Bius = Verein zu Nachen:

1) Die Biud-Bereine machen es zu ihrer Sauptaufgabe, Die Freibeit ber Rirche, bes Unterrichts und ber Affogiation (religiöfer Orben) anguftreben, und proteftiren bober gegen alle Paragraphen sowohl ber Grundrechte als ber octroprten preußischen Berfaffung, burch welche bie Freiheiten verlett find.

2) Gie grunden einen eigenen Diffionsverein gunachft fur bie im Norben von Deutschland und in Standinavien zerftreuten Ratholiken, fodann fur unfere ausgewanderten beutschen Glaubensbruder in

Amerifa.

3) Die Versammlung spricht gegen alle Bius = Vereine bie Ueber= zeugung aus von ber bringenden Nothwendigkeit ber Bilbung und Cinfibrung geiftlicher Orden; zunächft von Miffionsprieftern zur Aushulfe in der Seelforge und von Schulbrudern fur den fatholis iden Bolfsunterricht.

4) Bon fammtlichen Befchluffen wird ben Sochwürdigsten Bi= fbofen Deutschlands Mittheilung gemacht, und werden biefelben um

ihre Unterftugung und Genehmigung gebeten.

Bom Bius = Berein zu Cobleng:

"Die Berfammlung moge befchließen, baß alle Pius = Bereine in Rheinland und Beftfalen zur Betheiligung an ber Errichtung eines Denkmals fur Joseph von Gorres in bessen Baterstadt Coblenz aufgefordert, und daß, um auch die Bius : Bereine im übrigen Deutsch= land zur Mitwirfung zu veranlaffen, auf der demnächft in Breslau abzuhaltenden General = Berfammlung der Abgeordneten ein desfallfiger Antrag geftellt werden folle."

Dom Pius = Berein zu Röln:

A. Die Berfammlung moge folgende Cape ale Mormen fur bie Thatigfeit der fatholischen Bereine Rheinlands und Beftphalens an-

1) Jede nicht auf verfaffungsmäßigem Wege stattfindende Abanderung bes bestehenden Rechtes muß, von welcher Seite fie auch bewirft werde, vom fatholifden Standpunfte betrachtet, als verwerflich ericheinen.

2) Die fatholifchen Bereine Rheinlands und Weftfalens wollen festhalten an ber Ginheit bes beutschen Baterlandes. Gie verlangen, daß das neu zu grundende beutsche Reich alle beutschen Stämme un= ter einer fräftigen Gentralgewalt vereine.

3) Sie halten ben Beschluß ber preußischen Kammern über Un= nabme der Verfaffung vom funften December vorigen Jahres für

4) Sie verlangen, bag bei ber vorbehaltenen Revifion biefer Berfaffung die fatholische Rirche als selbständiges Rechtssubject anerkannt werde und jede Bestimmung wegfalle, welche eine Beschränfung ber Rirche in ber Spendung ber Sacramente, in ihrer Lehre, in ihrer Berfaffung und Berwaltung enthalten könnte.

5) Indem fie festhalten an ben Aussprüchen des zu Burgburg versammelten beutschen Episcopates, so wie an ben Satungen bes fatholifden Bereines Deutschlands es als eine ihrer hauptaufgaben betrachten nach ber unbeschränkten Freiheit bes Unterrichts zu ftreben,

muffen fie nach Rräften dahin wirken, daß a) Art. 19 bis Art. 23 incl, ber ermähnten Berfaffung wegfallen.

b) zu Art. 18 berfelben, falls es nicht ebenfalls fortfallen sollte,

boch wenigstens ber Bufat gemacht werbe, bag es ben Eltern und Wormundern freiftebe, Die Schulen fur ben ihren Rindern und Pflegebefohlenen zu ertheilenden Glementar Unterricht zu mablen.

6) Gie wollen ferner, daß bei ber Revision ber Berfaffung weber bas Affociations: und Berfammlungsrecht, noch die Freiheit ber Preffe

irgend eine Befdrantung erfahre.

7) Sie verlangen möglichft freie Provinzial und= Gemeinde= Ber-

faffung.

8) Gie wollen, bag bie Preufifche Berfaffung fomobl, ale bie Berfaffung bes Deutschen Reiches alle Diejenigen Bestimmungen ent-halte, beren es bedarf, damit das Bolt vor Berletjungen feiner Rechte

B. Die Berfammlung moge ferner aussprechen,

baß bie Mitglieder ber fatholischen Bereine Rheinlands und Beftfalens fich fur verpflichtet halten muffen, burch Unwendung aller gefeglichen Mittel babin zu ftreben, daß die ben fatholifchen Schulen bestimmten Fonds und Ginfunfte benfelben erhalten und bag ba, mo biefe Fonds und Ginfunfte ben Katholifen bisher entzogen worben, beren Reftitution erlangt werbe.

C. Gegenftande fernerer Untrage find :

1) Bas von Seiten ber bei ber Berfammlung vertretenen Bereine für Leitung ber Auswanderung und Unterftugung ber Auswanderer geschehen fannn.

2) Sorge fur die Ausbreitung ber Bereine bes beil. Binceng von

Baula.

3) Bas icon jest fur bie zufunftige Grundung einer fatholischen Universität in Deutschland geschehen fann - (mit Rudficht auf bas Schreiben bes Borortes bes fatholifden Bereines vom 27. November

4) Ginsehung einer Commission, welche a) von Zeit gu Zeit Preis: aufgaben über biftorifche Begenftande, welche fur die Ratholifen als folde von Bichtigkeit find, auszuschreiben hat; b) Gefdichtwerke, in welchen fatholifche Beftrebungen unbefangen und gerecht beurtheilt werben, durch Pramien belohnt, Recensionen über berartige Geschicht= werfe veröffentlicht und fur beren Ausbreitung forgt.

5) Abreffe für Unterrichtofreiheit und Erhaltung ber fatholifden

Schulfonds.

6) Betition um Unftellung von fatholischen Militar-Geiftlichen.

7) Die Berfammlung wolle es als eine besonders wichtige Aufgabe ber vertretenen Bereine, und jedes einzelnen Mitgliedes erflaren: Ginerfeits ber Berbreitung ber ichlechten politifchen Breffe nach Rraften entgegen zu wirken, namentlich, jede Unterftugung, insbesondere von Abonnements und Insertionen berselben zu entziehen. Andererseits nach Kräften für die Berbreitung katholischer Blätter zu wirken, namentlich Diefelben burch Abonnements und Infertionen gu unter= ftuben ; fowie ferner Diejenigen Berfammlungsorte, wo nur anti-fatholifche Blatter gehalten werden, möglichst zu vermeiden. Borfchlag über Berbreitung billiger und guter Bolfsichriften.

Entwurf ber Satungen für bie Berbindung ber fathol. Bereine Rheinlands und Beftphalens.

S. 1. Alle in Rheinland und Weftphalen beftehenden und bei ber gegenwärtigen Berfammlung vertretenen fatholifden Bereine treten, ohne ihr Berhaltniß zum fatholifden Bereine Deutschlands irgendmo gu andern, untereinander in engere Berbinbung.

S. 2. Gie halten von Beit zu Beit allgemeine Berfammlungen, gebilbet aus Abgeordneten ber einzelnen Bereine. Ort und Beit ber nachsten orbentlichen Bufammenfunft wird jedesmal burch bie vorber=

gebende allgemeine Berfammlung beftimmt.

S. 3. Es wird bei jeder ordentlichen Berfammlung einer ber ver= tretenen Bereine gum gefchaftefuhrenden Bereine bis gur nachften ordent= lichen Berfammlung gewählt. Der Borftand besfelben hat bas Recht und beziehungsweise Die Pflicht: a) erforberlichen Falls außerordentliche General-Berfammlungen gu

- b) Austaufch ber Mittheilungen, Borfchlage, Antrage u. f. w. unter ben einzelnen Bereinen, fofern fle von ihm als von allgemeinem Intereffe erfannt werben, zu vermitteln;
- c) bie Befdluffe ber allgemeinen Berfammlung zu vollziehen d) wenn andere dem fatholischen Bereine Deutschlands angehorende Bereine Rheinlands und Beftphalens ber gegenwärtig eingegangenen Berbindung beitreten wollen, beren Aufnahme zu verfügen.

4. Jeber Berein hat basjenige Blatt, worin er bie Berichte über feine Thatigfeit veröffentlicht, bem gefchaftfuhrenden Bereine un-